

Interlex -Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Übertragung und Abwicklung von Terminvertretungsmandaten (K-AGB 2021)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der beauftragte Terminvertreter Mitglied der Interlex-Gemeinschaft ist.

1. Erteilung des Mandats

Der Haupt-oder Prozessbevollmächtigte (PB) bestellt den Terminvertreter (TV) im Auftrag der Partei. Die Terminvollmacht übermittelt er mit der schriftlichen Bestellung. Der TV ist gehalten, seine Bestellung sofort bei Gericht anzuzeigen.

2. Bearbeitung

- a. Der TV ist verpflichtet, ein ihm vom PB übertragenes Mandat mit derselben Sorgfalt wie eigene Mandate zu betreuen. Die Betreuung beim TV durch Referendare ist nur mit Zustimmung des PB zulässig.
- b. Der PB führt den Schriftverkehr mit dem Gericht und ist Zustellungsbevollmächtigter. Der TV soll darauf hinwirken, dass Terminladungen an den TV zugestellt werden. PB und TV leiten eingegangenen Schriftverkehr unverzüglich an den Partner weiter. In seinen Terminberichten weist der TV den PB auf die Rechtsauffassung des Gerichts und etwa noch erforderlichen Sachvortrag hin. Im Falle einer Beweisaufnahme hat der PB den TV vorab durch eingehende Informationen und ggf. formulierte Fragen auf die Beweisaufnahme vorzubereiten. Der PB übersendet dem TV das Urteil unverzüglich nach Eingang bei ihm.
- c. Im Hinblick auf einen etwaigen Vergleich hat der PB den TV vorab zu informieren, in welchem Rahmen ein unwiderruflicher oder widerruflicher Vergleich abgeschlossen werden kann. Wird ein Vergleich widerrufen abgeschlossen, so hat der TV den PB über die Gründe für den Vergleich zu informieren. Der PB klärt, ob ein Widerruf erfolgt oder nicht. Gegebenenfalls. widerruft der PB.

3. Haftung

Die Haftung gegenüber Dritten/Mandanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Versicherungsbedingungen. Für die Einhaltung von Fristen, die gegenüber dem PB gesetzt werden oder der TV ihm umgehend mitgeteilt hat, haftet nur der PB.

4. Honorarverteilung in Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtssachen

- a. Der TV erhält für die Wahrnehmung der Gerichtstermine (VV 3402,3104) die Termingebühr in Höhe von 1,2 und die halbe Verfahrensgebühr gem. VV3401.
- b. Entstehen stattdessen Gebühren gem. VV 3402,3105, 3405 Nr. 2,3202, 3203, 3205, 3210 bis 3213, so erhält er diese jeweils in gesetzlicher Höhe.
- c. Wirkt der TV bei einer Einigung mit, so erhält ein Drittel der bei ihm und dem PB entstehenden Einigungsgebühren.
- d. Für seine Tätigkeit gem. Ziff. 8 b erstattet der TV dem PB eine Gebühr in Höhe ihm zustehenden hälftigen Verfahrensgebühr gem. VV 3401.
- e. Endet das Mandat ohne Verhandlungstermin, so erhält der TV die Gebühr gem. VV 3401, 3405 Nr. 2.
- f. Auslagenpauschalen werden entsprechend der gesetzlichen Regelung verteilt. Kopierkosten stehen dem Anwalt zu, bei dem sie angefallen sind.
- g. Reisekosten des TV werden insoweit erstattet, als diese gem. Beschluss des BGH vom 09.05.2018 –I ZB 62/17 - vom Prozessgegner zu erstatten sind.
- h. Für andere/weitere Gebühren gilt im Zweifel eine Verteilung von 1/3 (TV) zu 2/3 (PB) als vereinbart.

5. Abrechnung von Verfahren mit PKH

Wird der Hauptbevollmächtigte als Verkehrsanwalt bestellt und der TV als Prozessbevollmächtigter, so ändert dies an der dargestellten Aufgabenverteilung nichts.

6. Honorarverteilung in Straf- und Bußgeldverfahren

Termingebühren für Hauptverhandlungen stehen dem TV in voller Höhe zu, Termingebühren gem. VV 4102 werden zwischen ihm und dem PB hälftig geteilt. Grund- und Verfahrensgebühren stehen dem PB zu.

7. Honorarverteilung in sonstigen Fällen

In anderen Fällen gilt im Zweifel der Grundsatz, dass der vergebende und den Schriftverkehr erledigende RA 2/3 der anfallenden Gebühren, der lediglich Termine wahrnehmende RA 1/3 der Gebühren erhält.

8. Honorarabrechnung, Vorschüsse

- a. Fordert der TV einen Vorschuss an, so ist der PB verpflichtet, die Anforderung an den Mandanten weiterzuleiten. Setzt der TV eine Frist zur Zahlung des Vorschusses und wird diese überschritten, so ist der TV nach entsprechender Ankündigung berechtigt, das Mandat niederzulegen.
- b. Kostenfestsetzungsanträge und Abrechnung mit Partei, Gegner oder Rechtsschutzversicherung erfolgen durch den PB. Er hat den TV rechtzeitig aufzufordern, eine Honorarabrechnung nach RVG ggf. mit Begründung vorzulegen. Der PB übermittelt dem TV eine Kopie seiner Abrechnung mit Partei oder Rechtsschutzversicherung sowie eine Kopie des Kostenfestsetzungsbeschlusses.. Weicht die Höhe der Zahlung davon ab, so hat der PB dem TV die Höhe des Zahlungseingangs unaufgefordert zu belegen und eine etwaige Begründung zu übersenden.
- c. Sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, nimmt der PB die gesamte Abrechnung mit der Partei vor und umgehend nach Zahlungseingang die interne. Entsprechendes gilt nach Eingang der festgesetzten n Kosten. Eingehende Gebühren sind unverzüglich anteilmäßig weiterzuleiten.
- d. Lassen PB oder TV ihre Gebühren festsetzen, so informieren sie einander vorab.